

# Stellungnahme

zum

**„Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien“ i.d.F. vom 14. April 2016**

Frankfurt am Main, 21. April 2016

JK / BS

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 14. April 2016 einen Referentenentwurf vorgelegt, der u.a. Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes beinhaltet, und nachfolgend als EEG 2016 bezeichnet wird.

In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der AGFW als Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung neben einer grundsätzlichen Kommentierung auf zwei zentrale Anpassungsnotwendigkeiten: 1. eine bessere Förderung von Biomasse-gefeuerten KWK-Anlagen; 2. eine von der EEG-Umlage befreite Nutzung von sonst abgeregeltem Überschussstrom in Power-to-Heat-Anwendungen.

### **Grundsätzliche Position zur Änderung des EEG**

Für eine dekarbonisierte Strom- und Wärmeversorgung Deutschlands im Jahre 2050 stellt die Förderung von Erneuerbaren Energien im EEG ein wichtiges Instrument dar. Die Anpassung des EEG steht dabei auch im Kontext mit den parallel verlaufenden Beratungen über das zukünftige Strommarktdesign.

Zur Herstellung von Versorgungssicherheit und zur hocheffizienten Nutzung fossiler und erneuerbarer Primärenergiequellen kommt der Kraft-Wärme-Kopplung eine wichtige Rolle zu. Dies gilt insbesondere im Zuge der wachsenden Anteile von Windkraft und Fotovoltaik am Strommarkt und der damit verbundenen zunehmenden Volatilität ihrer Einspeisung.

Das EEG ist ein zentrales Instrument zur Steuerung des Einsatzes von Biomasse, ob flüssig, fest oder gasförmig am Strommarkt. Auch für den Wärmemarkt ist das EEG von Bedeutung, denn Biomasse-gefeuerte KWK-Anlagen sind insbesondere in den Städten die wichtigste Option einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung.

### **Forderung: Nutzung von Biomasse in KWK-Anlagen besser fördern**

Die Zukunftsaussichten der KWK-Biomassennutzung wurden bereits durch die Neufassung des EEG 2014 erheblich getrübt, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen unter dem Förderregime des EEG 2014 kaum mehr möglich erscheint. Leider versucht der Referentenentwurf zum EEG 2016 dem nicht gegenzusteuern, sondern dies weiterzuführen.

Noch immer stammt derzeit knapp ein Drittel des erneuerbaren Stroms in Deutschland aus Bioenergie (ca. 50 TWh). Die Biomasse verfehlte im Jahr 2015 aber deutlich den im EEG 2014 festgelegten Zielkorridor eines Ausbaus um 100 MW. Dass dieses Wachstumspotenzial für den Strom- und Wärmemarkt eigentlich weiterhin vorhanden ist, hat die Bundesregierung im Dezember 2015 selbst in der Energieeffizienzstrategie Gebäude aufgeführt. Die Potenziale der Biomasse sollten insbesondere in gekoppelter Erzeugung zum Tragen kommen.

Der Bundesrat weist in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2015 zurecht darauf hin, dass es Aufgabe der deutschen Energiepolitik ist, für Biomasse ein Marktdesign zu entwickeln, „das der Erhaltung des Bestandes dient und darüber hinaus den Ausbau im Rahmen der im EEG genannten 100 Megawatt wirtschaftlich möglich macht“ (BR-Drs. 555/15 v. 18.12.2015).

**Der AGFW fordert daher ein Umdenken der Fördersystematik in §§ 39 bis 39c EEG und ein deutliches Anheben der anzulegenden Werte in § 42 EEG bezüglich der Biomassenutzung in KWK.**

**Forderung: Einspeisemanagementmaßnahmen verhindern durch Umlagenbefreiung des sonst abgeregelten Stroms bei Power-to-Heat-Anwendungen**

Im vergangenen Jahr 2015 wurden durch Einspeisemanagementmaßnahmen (EinsMan) rund 5.000 GWh an Erneuerbarem Strom abgeregelt. Die Gründe für die Notwendigkeit dieser Maßnahmen liegen fast ausschließlich bei Transportengpässen im Stromnetz und hängen mit dem rasanten Ausbau der Erneuerbaren Energien in den letzten Jahren zusammen.

Die Höhe der Entschädigungszahlungen aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen für 2015 werden nach ersten Schätzungen mehr als 500 Mio. Euro betragen.

Um der stetig steigenden Anzahl von Einspeisemanagementmaßnahmen entgegenzutreten und den genutzten Anteil an Erneuerbaren Energien im Energiesystem Deutschland zu erhöhen, schlagen wir eine EEG-Umlagenbefreiung für sonst abgeregelten Strom bei der Anwendung in Power-to-Heat-Systemen vor. Durch den Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen in den von EinsMan betroffenen Netzgebieten können die sonst abgeregelten Strommengen aufgenommen und in Erneuerbare Wärme umgewandelt werden, die dann über die Wärmenetzinfrastruktur an Kunden verteilt wird.

Dieser netzdienliche Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen anstelle von EinsMan wird derzeit nicht durchgeführt, da dies aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht realisierbar ist. So würde der Einsatz von Power-to-Heat bei der derzeitigen Strompreiszusammensetzung immer teurer sein als der Einsatz eines Spitzenlastkessels auf Erdgasbasis.

**Der AGFW schlägt daher vor, dass von Übertragungsnetzbetreibern bei anstehenden EinsMan geprüft werden muss, ob dies durch den Einsatz von Power-to-Heat verhindert werden kann und dies ggf. dem EinsMan vorzuziehen.**

**Weiter fordert der AGFW, dass bei dieser netzdienlichen und -stabilisierenden Maßnahme der genutzte EE-Strom von der EEG-Umlage zu befreien ist.**

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main

Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1

Telefax: +49 69 6304-391

E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)

Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright

AGFW, Frankfurt am Main